

Statut
des
Oberschlesischen Berg- und Hütten-
männischen Vereins.

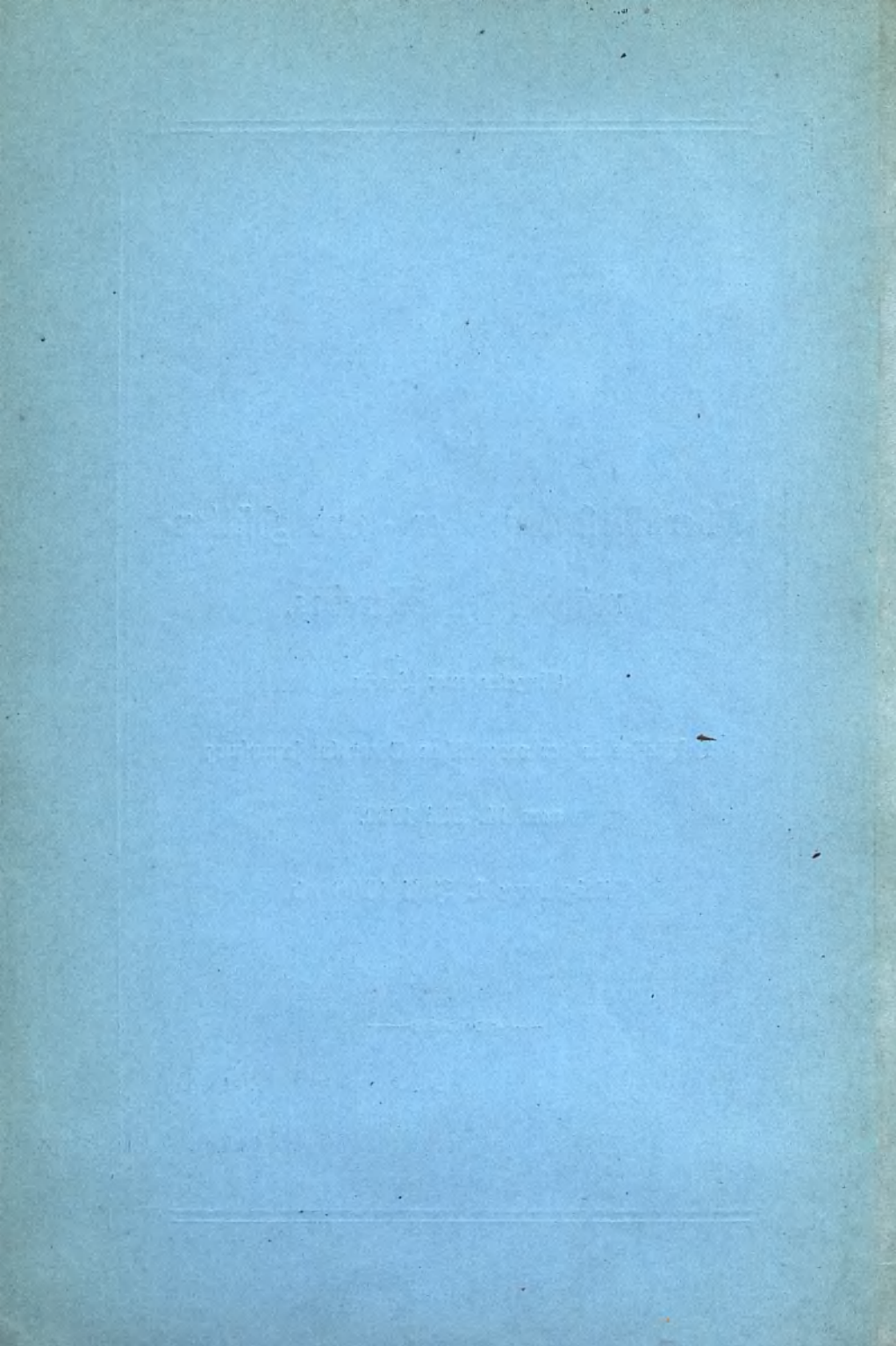
Eingetragener Verein.

Beschlossen in der ordentlichen Generalversammlung

vom 14. Mai 1900.

Giltig vom 1. Juli 1900 ab.





Statut

des

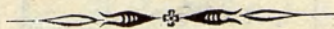
Oberschlesischen Berg- und Hütten- männischen Vereins.

Eingetragener Verein.

Beschlossen in der ordentlichen Generalversammlung

vom 14. Mai 1900.

Giltig vom 1. Juli 1900 ab.



Bücherei

des

Oberschl. Berg- u. Hüttenm. Vereins

Kattowitz.

Robert Geiß, Buchhändler D. 6

N^o 7-2

B₂ 59767

642002 11

6HB 52



81

§ 1.

Zweck des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins ist die Förderung der Interessen des Oberschlesischen Berg- und Hüttenbetriebs.

§ 2.

Der Verein hat seinen Sitz in Rattowitz. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rattowitz einzutragen.

§ 3.

Die Mitgliedschaft können erwerben:

- a) einzelne Personen,
- b) Gewerkschaften, Gesellschaften und Allein-Eigenthümer von Berg- und Hüttenwerken und verwandten gewerblichen Anlagen, insofern diese Unternehmungen im Regierungsbezirk Oppeln liegen. Die Berechtigung zum Beitritt haben ferner die einzelnen fiskalischen Berg- und Hüttenwerke.

Die Mitglieder unter a heißen persönliche, die Mitglieder unter b gewerkschaftliche Vereins-Mitglieder.

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch Anmeldung bei dem Vorstand, in dessen Competenz die Aufnahme sowie auch die Ausschließung eines Mitgliedes liegt. Im Falle verweigerter Aufnahme oder erfolgter Ausschließung steht dem Betroffenen die Berufung an die Generalversammlung zu.

Jedem Mitglied steht der Austritt aus dem Verein zu, jedoch kann derselbe nur am Jahresschluß erfolgen, wenn mindestens 6 Monate vorher der beabsichtigte Austritt bei dem Vorstande angemeldet worden ist.

Das austretende Mitglied hat keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen; ebensowenig ein durch den Tod auscheidendes Mitglied bezw. dessen Hinterbliebene.

§ 4.

Dem Vereine gegenüber werden die gewerkschaftlichen Mitglieder, soweit es sich um Gesellschaften und Gewerkschaften handelt, durch ihren Vorstand oder durch Substitution durch einen Mitbetheiligten oder Beamten der Gewerkschaft oder Gesellschaft vertreten, und es ist dem Vereins-Vorstande diejenige Person namhaft zu machen, an welche die Mittheilungen des Vereins erfolgen sollen. In gleicher Weise haben die Allein-Eigenthümer von Berg- und Hüttenwerken sowie die fiskalischen Berg- und Hüttenwerke das Recht, sich im Vereine vertreten zu lassen.

§ 5.

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

Jedes Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung des Vereins statt, und zwar spätestens im Monat Mai. Die Geschäfte, welche in derselben erledigt werden, sind:

1. Bericht des Vorstandes über die Wirksamkeit des Vereins im vergangenen Jahre;
2. Prüfung der durch drei Kommissarien revidirten Jahresrechnung;
3. Ertheilung der Decharge an den Vorstand und den Kassenbeamten;
4. Prüfung des vom Vorstande vorzulegenden Etatsentwurfs sowie Feststellung des Stats für das laufende Jahr;
5. Wahl des Ausschusses (§ 8);
6. Wahl der Rechnungsrevisions-Kommission für das folgende Jahr.

Außer der ordentlichen Generalversammlung finden außerordentliche Generalversammlungen auf Berufung seitens des Vorstandes je nach Befinden der Umstände und des Bedürfnisses statt.

Auf den Antrag von mindestens 16 Ausschußmitgliedern oder von Vereinsmitgliedern, welche zusammen mindestens

ein Zehntel aller Stimmen (§ 6) repräsentiren, muß der Vorstand eine außerordentliche Generalversammlung berufen.

Ebenso ist er verpflichtet, Anträge und Beratungsgegenstände, welche vor Feststellung der Tagesordnung der Generalversammlung von einem Vereinsmitgliede gestellt und von mindestens 20 persönlichen Vereinsmitgliedern oder einem Zehntel aller Stimmen (§ 6) unterstützt werden, auf die Tagesordnung zu setzen.

Die Sitzungstage der Generalversammlungen sollen durch öffentliche Blätter: die „Schlesische Zeitung“ und die „Breslauer Zeitung“, bekannt gemacht werden. Bei außerordentlichen Generalversammlungen ist der Grund der Einberufung anzugeben.

§ 6.

In den Generalversammlungen hat jedes persönliche Mitglied Eine Stimme, während die gewerkschaftlichen Mitglieder für je 100 Mann Belegschaft der durch sie repräsentirten Unternehmungen je Eine Stimme besitzen. Namens Eines im § 3 unter b genannten Vereinsmitgliedes kann nur Eine Person, welche spätestens bei Beginn der Versammlung zu benennen ist, das Stimmrecht ausüben.

Die Stimmenzahl der gewerkschaftlichen Mitglieder wird nach der Stärke des Arbeiterstandes im Durchschnitt des abgelaufenen Kalenderjahres fixirt, wobei jedes nicht vollendete Hundert Arbeiter als voll gerechnet wird.

§ 7.

Alle Beschlüsse der Generalversammlungen werden durch absolute Stimmenmehrheit der durch die anwesenden Vereinsmitglieder repräsentirten Stimmenzahl und, falls es von einem Drittel der anwesenden Personen — ohne Rücksicht auf Stimmenzahl — gewünscht wird, durch namentliche Abstimmung gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet, wenn es sich um die inneren Angelegenheiten des Vereins (vgl. § 5 Abs. 2) handelt, die Stimme des Vor-

sitzenden, anderenfalls ist die Abstimmung ohne Resultat geblieben.

Die Beschlüsse der Generalversammlungen werden durch ein Protokoll beurkundet, welches durch den Vorsitzenden und den Geschäftsführer zu unterzeichnen und allen Vereins-Mitgliedern durch die Vereins-Zeitschrift (§ 12) bekannt zu geben ist.

§ 8.

Die Vertretung des Vereins und die Besorgung der Geschäfte erfolgt durch einen aus dreißig Personen bestehenden Ausschuß, insoweit jene nicht der Beschlußfassung der Generalversammlung (§ 5) unterworfen, oder dem Vorstand (§ 9), oder dem Geschäftsführer (§ 13) übertragen sind.

Der Ausschuß wird in der ordentlichen Generalversammlung aus der Zahl sämtlicher Vereinsmitglieder gewählt. Die Funktionen des Ausschusses dauern je drei Jahre. Jedes Jahr scheiden zehn Mitglieder, und zwar die ältesten nach dem Funktionsalter, aus. Insoweit das Funktionsalter zu diesem Behufe nicht zu ermitteln ist, entscheidet das Loos. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 9.

Der Ausschuß wählt aus seinen Mitgliedern den Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern desselben und zwei Mitgliedern. Die Funktionen des Vorstandes dauern je drei Jahre, und es erfolgt die Wahl in der jeweilig nächsten auf die ordentliche Generalversammlung folgenden Ausschuß-Sitzung. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand besorgt die laufende Geschäftsverwaltung und die Ausführung der Beschlüsse des Ausschusses wie der Vereinsversammlungen. Er vertritt den Verein insbesondere auch in Prozessen, schließt für denselben Verträge und ist befugt zur Substitutions-Bestellung und zur Vollmachts-Ertheilung, sowie auch zur Kommittirung einzelner Vereins-Mitglieder oder Vereinsbeamten zu spe-

ziellen Zwecken. Dem Vorstande steht das Recht zu und liegt die Verpflichtung ob, einen Geschäftsführer sowie die sonstigen nöthigen Hilfskräfte zur Erreichung der Vereinszwecke anzustellen und zu remuneriren, sowie deren Geschäftsführung zu überwachen. Bis zu der spätestens im Mai (§ 5) abzuhaltenden Generalversammlung hat der Vorstand auf Grund des letztjährigen Stats die Vereinsausgaben fortzuführen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn 3 Mitglieder anwesend sind.

§ 10.

Während der Vorstand auf Einladung des Vorsitzenden so oft zusammentritt, als es die Geschäfte erfordern, muß der Ausschuß, soweit thunlich, alle drei Monate wenigstens einmal zusammenberufen werden.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse des Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens zehn Mitgliedern erforderlich.

Im übrigen entscheidet in den Versammlungen des Vorstandes und des Ausschusses die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet, wenn es sich um innere Angelegenheiten des Vereins (vergl. § 5 Abs. 2) handelt, das Votum des Vorsitzenden, anderenfalls ist die Abstimmung ohne Resultat geblieben.

An den Ausschußsitzungen können sämtliche Mitglieder des Vereins Theil nehmen, haben jedoch nur beratende, aber nicht beschließende Stimme.

Die Sitzungstage des Ausschusses sollen durch öffentliche Blätter: die „Schlesische Zeitung“ und die „Breslauer Zeitung“, bekannt gemacht werden. Außerdem sind die Ausschußmitglieder persönlich einzuladen.

§ 11.

In den Vereins- und Ausschuß-Versammlungen führen der Vorsitzende des Vorstandes und seine Stellvertreter den Vorsitz nach den Grundsätzen parlamentarischer Ordnung.

§ 12.

Der Verein giebt eine eigene Zeitschrift heraus. Die näheren Bestimmungen hierüber werden dem Vorstande überlassen. Die Vereinsmitglieder erhalten die Zeitschrift unentgeltlich.

§ 13.

Der Vereins-Geschäftsführer hat das Recht und die Pflicht, an allen Sitzungen des Vereins, insbesondere auch an den Generalversammlungen sowie den Ausschuß- und Vorstands-Sitzungen, mit beratender Stimme theilzunehmen. Er ist in den Ausschuß sowie in den Vorstand wählbar. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Auftrage des Vorstandes (§ 9) und in Gemäßheit der Anweisungen desselben.

§ 14.

Zur Bestreitung der Vereinskosten wird eine Vereinskasse gebildet. Die Beiträge der Vereinsmitglieder zur Vereinskasse sind in den ersten sechs Monaten des Jahres zu zahlen. Wer im Laufe des Jahres eintritt, hat den ganzen Jahresbeitrag zu entrichten.

Rückständige Beiträge werden durch Postauftrag eingezogen.

An Beiträgen sind folgende zu zahlen:

- a) seitens der persönlichen Mitglieder ein fester Jahresbeitrag von sechs Mark;
- b) seitens der gewerkschaftlichen Mitglieder ein Jahresbeitrag pro gewerkschaftliche Stimme, welcher alljährlich in der ordentlichen Generalversammlung (§ 5) festgesetzt wird.

§ 15.

Abänderungen des Statuts, die Auflösung des Vereins sowie im Falle der Auflösung die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens können nur in beson-

ders zu diesem Zweck berufenen Generalversammlungen beschlossen werden, und es ist zu diesen Beschlüssen in einer ersten derartigen Generalversammlung die Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ aller im Verein überhaupt vorhandenen Stimmen erforderlich.

War die erste Generalversammlung nicht beschlußfähig, so genügt in der zweiten unter Angabe des Zweckes und mit einer Frist von mindestens 14 Tagen anzuberaumenden Generalversammlung die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmen zur Fassung gültiger Beschlüsse.

Kommt im Falle der Auflösung des Vereins über die Verwendung des Vereins-Vermögens ein gültiger Beschluß nicht zu Stande, fällt dasselbe der Oberschlesischen Steinkohlen-Bergbau-Hilfskasse zu.

§ 16.

Das bisherige Statut des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins wird vom Tage des Inkrafttretens dieses Statuts ab aufgehoben. Der auf Grund des bisherigen Statuts gewählte Ausschuß, sowie der von diesem gewählte Vorstand des Vereins bleiben in Funktion.



